



In lippischen Gewässern leben auch große Fische: Hecht aus der Weser. Foto: W. Kühn

# Von Fischen und Angelfreunden

Folge 6 (letzte Folge): Wer darf angeln

An Bächen und Flüssen sowie an Teichen, die den Regelungen des Fischereigesetzes unterliegen, darf nicht jedermann einfach so angeln. Dies liegt schon in der Natur der Sache. Hintergrund des Angelns ist der Fang von Fischen, also von Wirbeltieren, die Stress und daher letztlich auch Leid empfinden können. Leben und Wohlbefinden von Tieren sind über das Tierschutzgesetz als Schutzgüter des Rechts anerkannt. Für das Fangen eines Fisches, das für diesen zumindest mit Stress verbunden ist, muss ein vernünftiger Grund vorliegen, beispielsweise die Absicht, ihn als Nahrungsmittel zu verwerten. Ein Angler muss daher die Reife besitzen, tierschutzgerecht handeln zu wollen und sich seiner Verantwortung dem Lebewesen Fisch gegenüber bewusst sein. Weiterhin benötigt er einige grundlegende Fachkenntnisse, um die bestehenden gesetzlichen Vorschriften z.B. zum Tierschutz-, Naturschutz- und Fischereirecht befolgen zu können. Auch muss ein Angler in der Lage sein, sein Angelgerät so zusammenzustellen, dass ihm ein gezieltes Fangen bestimmter Fischarten bzw. die Schonung geschützter Fischarten möglich ist.

### Der Nachweis für die Befähigung zur Fischereiausübung

Das Mindestalter für die Ausübung der Angelfischerei sind 10 Jahre. Mit diesem Alter kann der Jugendfischereischein erworben werden. Eine Prüfung ist hierfür nicht erforderlich. Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen die Fischerei allerdings nur in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines (einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet, die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt und einen Fischereischein erworben haben muss) ausüben. Hintergrund der Einrichtung des Jugendfischereischeines war, die Jugendlichen frühzeitig an die Regeln der ordnungsgemäßen Fischerei heranzuführen. Höchstalter für die Ertei-

lung eines Jugendfischereischeines sind 15 Jahre. Personen, die älter als 15 Jahre sind, denen jedoch aufgrund einer psychischen, geistigen oder körperlichen Behinderung (z.B. Erblindung) das Ablegen der Fischerprüfung nicht möglich ist, können einen Sonderfischereischein erwerben. Auch der Sonderfischereischein erfordert bei der Fischereiausübung die Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines. Jugendfischereischein und Sonderfischereischein sind beim Bürgerbüro der Stadt oder Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, erhältlich.

Ab einem Alter von 13 Jahren kann die Fischerprüfung abgelegt werden. Durchgeführt wird die Fischerprüfung einmal jährlich - in



Angeln ist stille Erholung in der Natur. Foto: H.-N. Baum

der Regel Anfang November - von der Unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe in Detmold. Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil werden Kenntnisse unter anderem über die Lebensweise von Fischen, die richtige Behandlung gefangener Fische, Naturschutz am Gewässer, geschützte Fischarten und Schonbestimmungen sowie sonstige gesetzliche Grundlagen schriftlich über einen Fragenkatalog abgeprüft. Im praktischen Teil müssen für den Fang bestimmter Fischarten bzw. für bestimmte Fangarten die passenden Angeln einschließlich des entsprechenden Zubehörs zusammengestellt sowie Fischarten anhand von Bildtafeln erkannt und benannt werden.

Vorbereitungslehrgänge zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse werden unter anderem von einigen Fischereivereinen angeboten. Die Lehrgänge beginnen meist nach den Sommerferien gegen Ende August. Information zu Vorbereitungslehrgängen ist direkt bei den Vereinen oder auch bei vielen Angelgeschäften zu bekommen. Schwieriger, jedoch auch möglich, ist es, sich im Selbststudium auf die Prüfung vorzubereiten. Lehrbücher oder Lernsoftware sind im einschlägigen Fachhandel oder über das Internet erhältlich. Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin - in der Regel somit bis Ende September/Anfang Oktober - beim Kreis Lippe (Untere Fischereibehörde) erfolgt sein.

Mit Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Prüfung kann (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) beim örtlichen Bürgerbüro die Ausstellung des Fischereischeines beantragt werden.

### **Der Nachweis für die Berechtigung zur Fischereiausübung**

Der Angler muss neben der Reife und dem erforderlichen Fachwissen auch noch das Recht haben, in einem bestimmten Gewässer Fische zu fangen und sich anzueignen. Dies Recht liegt zunächst bei dem jeweiligen Fischereiberechtigten. An stehenden Gewässern, wie beispielsweise grundwassergespeisten Kiesteichen, ist das in der Regel der Eigentümer des Gewässergrundstückes. An fließenden Gewässern - wozu neben Bächen und Flüssen

laut Landesfischereigesetz auch vom Fließgewässer direkt durchflossene Teiche zählen - gilt die örtliche Fischereigenossenschaft als Fischereiberechtigte. Die Fischereiberechtigten können ihr Recht zur Ausübung der Fischerei durch einen Fischereipachtvertrag oder einen Fischereierlaubnisvertrag an Dritte weitergeben. Mit einem Fischereipachtvertrag wird das Fischereiausübungsrecht in vollem Umfang übertragen: das heißt als Recht zu Angeln und als Pflicht, einen angemessenen Fischbestand zu hegen. Ein Fischereipachtvertrag berechtigt - sofern der Fischbestand groß genug ist - seinerseits zugleich auch zum Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen. Ein Fischereierlaubnisvertrag umfasst lediglich das Recht, Fische zu fangen und sich anzueignen. Er kann mit verschiedenen Beschränkungen (z.B. auf bestimmte Fischarten, Fanggeräte oder Fangmethoden) belegt werden. Dokument bzw. Nachweis für den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrages ist der Fischereierlaubnisschein. Häufig ist beispielsweise der Fall, dass ein Verein ein Fischgewässer von der örtlichen Fischereigenossenschaft pachtet und dann an seine Mitglieder Fischereierlaubnisscheine ausgibt. Erst nach dem Erwerb des Rechtes zur Ausübung der Fischerei an einem bestimmten Gewässer über einen Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisvertrag darf ein Angler dort auch tatsächlich angeln.

In Lippe werden die meisten der Fließgewässer durch die Fischereigenossenschaft Lippe mit Sitz in Lemgo verpachtet. Information darüber, welche Fließgewässer aktuell zur Verpachtung stehen, kann dort unter der Telefonnummer 05261 / 250240 oder per Fax unter 05261 / 250287 erfragt werden.

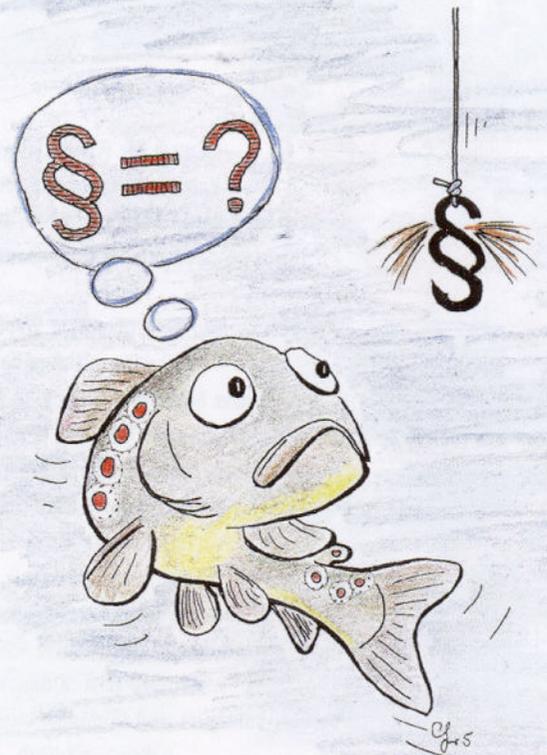
### **Zusammenfassung**

Wer angeln will, muss also

1. zunächst grundsätzlich die erforderlichen grundlegenden Fachkenntnisse besitzen und nachgewiesen haben (sofern er nicht berechtigt ist, einen Jugend- oder Sonderfischereischein zu erwerben, mittels dessen er in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln darf). Dokument für den Nachweis dieser Kenntnisse ist der Fischereischein. Anmerkung: Das Angeln ohne Fischereischein ist laut § 55 Landesfischereigesetz eine Ord-

nungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

2. im Einzelfall (d.h. für die Angerei in einem bestimmten Gewässer) das Recht, die Fischerei auszuüben, erworben haben. Dokument für den Erwerb ist ein Fischereipachtvertrag oder ein Fischereierlaubnisschein. Anmerkung: Das Angeln an einem Gewässer ohne eine entsprechende Berechtigung ist eine Verletzung fremden Fischereirechts und gilt gemäß § 293 Strafgesetzbuch als Fischwilderei. Fischwilderei wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Sowohl der Fischereischein als auch der Fischereierlaubnisschein müssen bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden und sind auf Verlangen den Polizeibeamten, Dienstkräften der Ordnungsbehörden und Fischereiaufsehern zur Prüfung auszuhändigen.

Claus Gröger ■

Der Verfasser ist Mitarbeiter beim Forstmanagement des Landesverbandes Lippe und dort u.a. zuständig für Fischerei- und Gewässerangelegenheiten. [c.groeger@landesverband-lippe.de](mailto:c.groeger@landesverband-lippe.de)